

Postkarten, die nach dem Auslande nachzusenden sind und aus dem Verkehr mit Osterreich-Ungarn nebst Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein, mit den deutschen Schutzgebieten und dem mit Luxemburg herrühren.

Der Weltpostvereinsvertrag kennt kein Nachsendungsporto, wenn das ursprüngliche Franko der Briefe und Postkarten den Tagen des Weltpostvereins entsprochen hat. Z. B.: Ein einfacher Brief wird in Paris voll frankiert nach Leipzig adressiert aufgegeben. Der Empfänger befindet sich bei Ankunft des Briefes in London. Der Brief wird dem Briefträger in Leipzig abgenommen, mit dem neuen Bestimmungsorte London nebst der Wohnungsangabe versehen und ohne jedwede Nachfrankierung in den Briefkasten eingelegt. Der Brief gelangt ohne Nachzahlung an den Empfänger in London. Ist dieser aber inzwischen nach Kairo abgereist, so wird ihm der Brief auch dahin ohne Nachfranko nachgeschickt, denn der Absender würde das gleiche Franko auch durch Freimarken zu entrichten gehabt haben, wenn er den jetzigen Aufenthalt (Kairo) gewußt hätte.

Wer Briefe oder Postkarten nachzusenden hat, trifft bei frankiert eingehenden Sendungen stets das richtige, wenn er sich überlegt: was hätte der Absender frankieren müssen, wenn er die Briefsendung (Brief oder Postkarte) bei der Aufgabe sofort nach dem neuen Aufenthaltsort des Empfängers gerichtet hätte, und mit wieviel ist die Briefsendung bereits mit Franko versehen. Stimmt beides überein, so ist nichts nachzufrankieren, fehlt etwas, so muß das Fehlende ergänzt werden.

Das Vorstehende trifft aber nur für Briefe und Postkarten zu, nicht für Drucksachen und auch nicht für solche Briefsendungen (Briefe und Postkarten), die vom Absender nicht oder nicht ausreichend frankiert aufgeliefert worden sind.

Ober-Postassistent Langer.

Postzeitungs-Vertrieb. — Hauptsächlich an diejenigen Postanstalten, welche die Verlagsgeschäfte für im Postvertrieb befindliche Zeitungen und Zeitschriften wahrnehmen, werden häufig von den betreffenden Verlegern Anträge gestellt, ihnen die Namen, Stand, Gewerbe, Wohnung und Adresse der Bezieher ihrer Zeitungen und Zeitschriften anzugeben. In neuerer Zeit haben sich einzelne Verleger auch an die Absatzpostanstalten, welche die Bestellungen der Exemplare an die Bezieher ausführen, gewendet mit dem Ersuchen um Angabe der Bezieher. Keinem solcher Anträge der Verleger wird von einer Postanstalt des Deutschen Reiches entsprochen. Es ist schade um die Mühe. Nicht aus Ungefälligkeit etwa, sondern weil grundsätzliche Bestimmungen über das Postwesen überhaupt dem entgegenstehen. Der § 5 des Postgesetzes schützt jeden Bezieher einer Zeitung oder Zeitschrift im Postdebit genau so, als sei er Empfänger eines Briefes. Und jede Postanstalt des Deutschen Reiches, jeder Ausgabehalterbeamte oder Briefträger ist im § 5 des Postgesetzes für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften genau so an die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses gebunden, als ob es sich um die Beförderung oder Aushändigung einer Postsendung überhaupt handelt. Eine Preisgabe der Postzeitungsempfänger würde das Vertrauen zur Post bedenklich erschüttern.

Nicht einmal Polizei oder Verwaltungsbehörden erhalten von der Post Auskunft, wer diese oder jene Zeitung oder Zeitschrift durch die Post erhält. Entbunden wird die deutsche Postverwaltung von der Geheimhaltung einzig in Straf-, Zivilprozessen, Konkursen und durch einige Reichsgesetze (Artikel 68 der Reichsverfassung über den Belagerungszustand, Reichs-Preßgesetz, vorläufige Beschlagnahme durch Polizei oder Staatsanwalt und Vereins-Zollgesetz). Selbst bei gerichtlichen Zeugenvernehmungen dürfen Postbeamte über den Zeitungsbezug von Personen nur dann Auskunft geben, wenn sie durch ihre oberste Reichsbehörde von der Verpflichtung aus § 12 des Reichsbeamtengesetzes entbunden worden sind. Dieser Paragraph erstreckt sich sogar auf diejenigen Postbeamten, die nicht mehr im Reichsdienste sind, und droht schwere Strafe an. Ist allerdings der Postbeamte zur Aussage ermächtigt, dann muß er auch Zeugnis ablegen und darf es nicht verweigern.

Der § 5 des Postgesetzes spricht nur von Empfängern von Postsendungen, Telegrammen, Zeitungen usw., deswegen dürfen auch den Verlegern auf Antrag und gegen Erstattung der entstehenden Kosten die Namen der Absatz-Postanstalten ihrer Zei-

tungen und Zeitschriften und die Zahl der den einzelnen Absatz-Postanstalten zu liefernden Exemplare mitgeteilt werden. Weitergehenden Anträgen darf nicht entsprochen werden, auch die Namen der Orte ohne Postanstalt, an dem sich Bezieher seiner Zeitung oder Zeitschrift befinden, darf der Verleger nicht erfahren. Wie schon seinerzeit dargelegt wurde, kann ein Verleger nur im Ausnahmefalle vorübergehend Kenntnis davon erhalten, wer in einem Orte seine Zeitschrift durch die Post bestellen will, wenn der ein Abonnement beabsichtigende künftige Bezieher die betreffende Bestellung anstatt an seine Aushändigungspostanstalt irrtümlich an den Verlag der Zeitung oder Zeitschrift richtet und dieser zur Ausführung dieser Absicht die irrtümlich an ihn gekommene Bestellung an die betreffende Postanstalt des Wohnortes des künftigen Bezieher abgibt. Diese Kenntnis kann aber nur für die gerade laufende Bezugszeit gelten, ob der Bezug von diesem Bezieher aber erneuert worden ist, wird dem Verleger nicht bekannt werden.

Ober-Postassistent Langer.

Verlagsanstalt Sect, Ges. m. b. H., München, Zahnstr. 1.

— Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich beim unterfertigten Liquidator zu melden.

München, 5. Januar 1909.

(gez.) Hermann Laue, Geschäftsführer,

München, Zahnstr. 1.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 8 v. 11. Januar 1909.)

Verlag des Deutschen Reichsadressbuchs G. m. b. H. in Berlin. — Handelsregistereintrag:

Im Handelsregister B des unterzeichneten Gerichts ist am 4. Januar 1909 folgendes eingetragen worden:

Bei Nr. 1210. Verlag des deutschen Reichsadressbuchs Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Liquidator ist der Verlagsbuchhändler Waldemar Meyer in Berlin.

Das Geschäft ist mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten auf die hiesige offene Handelsgesellschaft in Firma Rudolf Mosse, also die bisherige alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, durch Auseinanderetzungsvertrag übergegangen.

Berlin, den 4. Januar 1909.

(gez.) Königliches Amtsgericht Berlin-Mitte. Abteilung 122.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 8 vom 11. Januar 1909.)

Albert Paul & Co. G. m. b. H. in Berlin. — Handelsregistereintrag:

Im Handelsregister B des unterzeichneten Gerichts ist am 4. Januar 1909 folgendes eingetragen worden:

Nr. 5983: Albert Paul & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz: Berlin.

Gegenstand des Unternehmens:

Der Verlag bzw. die Herausgabe der bisher von der offenen Handelsgesellschaft Hans Schmaul & Co. in Dresden herausgegebenen Fachzeitschrift »Möbel und Dekoration« und der bisher von der Firma Hugo Spamer in Berlin herausgegebenen Fachzeitschrift »Innenausbau«.

Das Stammkapital beträgt 25000 M.

Geschäftsführer:

Verlagsbuchhändler Albert Paul in Berlin,

Verlagsbuchhändler Erich Kern in Berlin.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. November 1908 errichtet.

Außerdem wird hierbei bekannt gemacht:

Der Gesellschafter Verlagsbuchhändler Albert Paul in Berlin bringt in die Gesellschaft ein das ihm gehörige Verlagsrecht an der bisher von ihm unter der Firma: Hugo Spamer in Berlin herausgegebenen Zeitschrift »Innenausbau« samt Zubehör nach dem Stande vom 1. Januar 1909 zum festgesetzten Gesamtwerte von 15000 M., unter Anrechnung dieses Betrages auf seine Stammeinlage.

Die Gesellschafter:

Buchdruckereibesitzer Ernst Pöpler in Dresden und

Kaufmann Otto Drubig in Dresden